



Vereinsstatuten

K'werk Zug
Bildschule bis 16
CH-6300 Zug
kontakt@kwerk-zug.ch
www.kwerk-zug.ch

1 RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

ART.01 NAME UND RECHTSFORM

Unter dem Namen "K'werk Zug" (vormals «Förderverein K'werk Zug) besteht seit 09.12.2010 ein konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein gemäss vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

ART.02 ZWECK

Der Verein bezweckt die kontinuierliche Förderung der gestalterischen Ausdrucksfähigkeit von Kindern und Jugendlichen unter fachkundiger Leitung. Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine Bildschule im Sinne der Konferenz Bildschulen Schweiz, in der er Mitglied ist.

ART.03 SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zug. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2 MITGLIEDSCHAFT

ART. 04 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein K'werk Zug steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art.02 genannten Vereinszweckes haben und damit die Zuger Bildschule unterstützen wollen. Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinsmitgliedschaft besteht aus den folgenden Unterkategorien:

- Einzelmitglied
- Doppelmitglied (Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften)
- Kollektivmitglied

Die Mitgliedschaft wird jährlich erhoben. Der Jahresbeitrag wird ab Volljährigkeit erhoben. Mitglieder werden jährlich mit einem Bericht über die laufenden Aktivitäten informiert. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederkategorien definieren.

ART.05 BEITRITT

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

ART.06 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) einen schriftlich angekündigten Austritt per Jahresende. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für einen Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

3 ORGANE

ART.07 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

ART.08 GV

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird einmal jährlich als ordentliche Versammlung mindestens 14 Tage vor Termin unter Zustellung der Traktandenliste einberufen. Über die GV wird ein Protokoll geführt.

ART.09 AUFGABEN GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig und beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, sofern nicht anders geregelt:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitgliedern für jeweils zwei Jahre
- Wahl der Revisionsstelle für jeweils ein Jahr
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung zu traktandierten Anträgen von Mitgliedern
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Auflösung des Vereins (Art. 76 ZGB) mit 2/3-Mehrheit

ART.10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT GV

Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand kann falls nötig jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen mit 1/5-Mehrheit auch durch die übrigen Mitglieder einberufen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes geleitet.

ART.11 VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er vertritt den Verein nach aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Auch entscheidet der Vorstand in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, deren Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden und sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Vorstand kann die Leitung der Bildschule nach Massgabe eines Mandatsvertrags entgeltlich delegieren oder an Dritte übertragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich mindestens 4x pro Jahr oder so oft, wie es die laufenden Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern keines der Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

ART.12 AUFGABEN VORSTAND

Die Aufgaben im Vorstand umfassen folgende Tätigkeiten:

- Ergreifen aller nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über Aufnahme und Austritt sowie allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen der Reglemente
- Verwaltung des Vereinsvermögens

ART.13 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Generalversammlung jährlich gewählten Revisorin bzw. einem Revisor oder einer juristischen Person.

4 FINANZEN

ART.14 FINANZEN

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Unterstützungsbeiträgen der Öffentlichen Hand, aus Stiftungs- und Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Erträgen aus dem Betrieb der Schule sowie aus Mitgliederbeiträgen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART.15 STATUTENÄNDERUNG

Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art.16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Das verbleibende Vermögen muss einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlichem oder gleichem Zweck zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: September 2019

Brigit Eriksson-Hotz
Präsidentin

Noëlle von Wyl
Vizepräsidentin